#### Satzung

### über die Benutzung der Freizeitanlage in der "Hohmühle" in Silz der Ortsgemeinde Silz vom 01. September 2020

Der Ortsgemeinderat Silz hat aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 2 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der jeweiligen gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

# § 1 Bezeichnung und Beschreibung der Freizeitanlage

Bei der Freizeitanlage in der "Hohmühle" in Silz handelt es sich um eine öffentliche Einrichtung nach § 14 GemO, die im Eigentum der Gemeinde steht. Sie gehört zu den Erholungseinrichtungen im Naturpark Pfälzer-Wald, ist für Zwecke der Erholung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Freizeitanlage kann von 6.00 bis 22.00 Uhr benutzt werden. Auf beiliegender Karte wird die Freizeitanlage abgegrenzt (schwarz umrandet).

Das Benutzen der Freizeitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Den Anordnungen der Platzwarte ist Folge zu leisten.

Diese Satzung hat ebenfalls Gültigkeit für die nach Inkrafttreten hinzukommenden Anlagen.

#### § 2 Verbotene Handlungen

- (1) Folgende Handlungen sind verboten:
- 1. Das Baden ist gemäß der Verfügung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 19.10.2006 in Verbindung mit dem freien Bericht über den Zustand der EG-Badegewässer des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht vom 03.11.2005 in den Weihern ist im Hinblick auf die Wasserqualität streng verboten.
- 2. Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht verschmutzt werden. Unrat und Abfall ist in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Ist eine Verschmutzung eingetreten, muss sie von den Verursachern beseitigt werden.
- 3. Das Nächtigen, Zelten und Aufstellen von Wohnwagen auf dem Freizeitgelände ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen hiervon sind Übernachtungen in Wohnmobilien auf dem ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz. Von dem generellen Verbot nach Satz 1 kann die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 4. Das Befahren des Weihers mit motor- oder windgetriebenen Fortbewegungsmitteln oder Spielgeräten ist verboten. Angeln ist nur im Rahmen, der durch die "Fischereigenossenschaft Silz" abgeschlossenen

Pachtverträge erlaubt.

- 5. Die Wasservögel und deren Brutstätten dürfen nicht gestört werden.
- 6. Anpflanzungen, Rasenflächen, Liegeflächen oder sonstige Anlageteile dürfen nicht zweckfremd benutzt, verunreinigt oder verändert werden. Blumen, Zweige und Früchte dürfen nicht abgebrochen, abgeschnitten oder abgepflückt werden.
- 7. Das Befahren der Wege und Rasenflächen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung durch die Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters zugelassen.
  8. Hunde sind zur Sicherheit der Fußgänger und spielender Kinder durch geeignete Führer kurz angeleint zu führen. Sie sind von Kinderspielplätzen und Rasenflächen fernzuhalten. Sie dürfen in den Weihern nicht baden.

Die Halter von Hunden, Katzen und anderen Haustieren müssen dafür sorgen, dass diese die Anlagen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise verpflichtet.

- 9. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte dürfen nicht zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte gebracht werden.
- 10. Das Betreten der Eisflächen ist verboten.
- 11. Das Anlegen offener Feuerstellen und Grillen mit Grillgeräten ist auf dem gesamten Freizeitgelände nicht gestattet.
- 12. Der Aufenthalt im Bereich der Freizeitanlage ohne jegliche Bekleidung ist verboten. Provokatives Zurschaustellen ist verboten.
- 13. Das Betreiben von Tonabspielgeräten die zu Lärmimmissionen fühlen, ist innerhalb der Freizeitanlage verboten.
- (2) Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen führen bei erfolgloser Abmahnung zum Verweis aus dem Gelände auf Dauer von mindestens 2 Monaten.

Die Strafbewehrung gem. § 8 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

## § 3 Fahrzeuge und Parkplätze

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken ist an den von der Ortsgemeinde festgesetzten Tagen nur gegen Entrichtung der Parkgebühren gestattet. Soweit der Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Freizeitanlage gestattet ist, ist die Geschwindigkeit so einzurichten, dass Lärm und Staubentwicklung vermieden werden. Im Bereich der Freizeitanlage gilt die Straßenverkehrsordnung.

#### § 4 Verkauf von Waren

Ambulante Gewerbetreibende dürfen die Freizeitanlage zur Ausübung ihres Gewerbes nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde betreten. Werbung, Veranstaltungen oder Schaustellungen dürfen, mit Ausnahme der örtlichen Vereine, nur mit der Genehmigung der Ortsgemeinde betrieben und veranstaltet werden.

## § 5 Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle, Diebstahl, Verletzungen an Leib und Leben und Sachen innerhalb der Freizeitanlage wird durch die Ortsgemeinde Silz nicht übernommen. Für Badeunfälle wird im Hinblick auf das strikte Badeverbot nicht gehaftet. Im Übrigen haftet die Ortsgemeinde nur im Rahmen des § 823 BGB (unerlaubte Handlungen) mit der Maßgabe, dass der Nutzer der Freizeitanlage konkludent mit der Inanspruchnahme der Nutzung die Gemeinde von einer Haftung für Fahrlässigkeit freistellt.
- (2) Die Benutzer der Freizeitanlage haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen.

#### § 6 Aufsicht

Die Aufsicht über die Freizeitanlage führen von der Ortsgemeinde eingesetzte Personen mit amtl. Ausweis sowie die gemeindlichen Vollzugsbeamten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels aus. Die Aufsichtsorgane haben die Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen und die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anlagen aufrecht zu erhalten. Die gemeindlichen Vollzugsbeamten der Verbandsgemeinde haben das Recht, bei Verstößen gegen diese Satzung gebührenpflichtige Verwarnungen gem. § 24 Abs. 5 GemO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung zu verhängen. Alle Aufsichtsorgane können bei wiederholten oder groben Verstößen das Verlassen der Anlage anordnen.

#### § 7 Gebühren

- (1) Das Betreten der Anlage und der Aufenthalt ist gebührenfrei.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Parkplatzflächen in der Freizeitanlage wird an den von der Gemeinde festgesetzten Tagen Parkgebühren erhoben. Die Höhe der Parkgebühren wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

Die Gebühr wird von dem tatsächlichen Nutzer der Parkfläche mit Beginn der tatsächlichen Nutzung sofort zur Zahlung im Voraus fällig.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. gegen die Verbote des § 2 Abs. 1 verstößt,
- 2. Fahrzeuge nicht auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abstellt (§ 3),
- 3. gegen die Bestimmunen den § 4 verstößt,
- 4. die Gebühr für die Inanspruchnahme der Parkplatzflächen (§ 7 Abs. 2) nicht entrichtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro gem. § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

#### § 9 Verwaltungszwang

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetztes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

# § 10 Ausnahmegenehmigung

Ausnahmegenehmigungen nach dieser Satzung erteilt die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Silz.

# § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage in der "Hohmühle" in Silz vom 21.08.1991 mit allen Änderungen außer Kraft.

76857 Silz, den 04.09.2020 Ortsgemeinde Silz Ausgefertigt:

Elke Mandery Ortsbürgermeisterin

